

### Beschlussempfehlung

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 28.11.2012

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/5182

Berichterstatlerin: Abg. Sigrid Leuschner (SPD)  
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

---

\*) Die Drucksache 16/5469 - ausgegeben am 29.11.2012 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5182

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal-**  
**und brandschutzrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141)“ gestrichen.
2. Es wird der folgende neue § 24 eingefügt:

„§ 24  
Datenverarbeitung bei Dienst- und  
Arbeitsverhältnissen

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Führung von Personalakten gemäß § 50 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 88 bis 95 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind für alle nicht beamteten Beschäftigten einer öffentlichen Stelle entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Weiterverarbeitung der bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig. <sup>2</sup>Die Einstellungsbehörde darf von der untersuchenden Person oder Stelle grundsätzlich nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung und die dabei festgestellten Risikofaktoren anfordern. <sup>3</sup>Fordert die Einstellungsbehörde die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten an, so hat sie die Gründe hierfür aufzuzeichnen. <sup>4</sup>Sie hat die Bewerberin oder den Bewerber in diesen Fällen zu unterrichten.“

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal-**  
**und brandschutzrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Es wird der folgende neue § 24 eingefügt:

„§ 24  
Datenverarbeitung bei Dienst- und  
Arbeitsverhältnissen

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt Satz 5) <sup>2</sup>**Werden Feststellungen über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch ärztliche oder psychologische Untersuchungen oder Tests getroffen, so darf die Einstellungsbehörde von der untersuchenden Person oder Stelle in der Regel nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung und solche Feststellungen anfordern, die die gesundheitliche Eignung beeinträchtigen können (Risikofaktoren).** <sup>3</sup>Weitere personenbezogene Daten **darf sie nur anfordern, wenn sie die Bewerberin oder den Bewerber zuvor schriftlich über die Gründe dafür unterrichtet hat.** <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 3) <sup>5</sup>Die Weiterverarbeitung der \_\_\_\_\_ übermittelten und gespeicherten Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5182

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2  
Neubekanntmachung des Niedersächsischen  
Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Finanzverteilungsgesetzes

Nach § 5 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6  
Kostenausgleich bei Zuständigkeitsänderungen im  
kommunalen Bereich

(1) <sup>1</sup>Wird einer Kommune durch das Land nicht nur für einen Einzelfall eine Aufgabe übertragen oder zugewiesen, deren Erfüllung nach den Rechtsvorschriften einer anderen Kommune obliegt, und wird zwischen den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung über einen Kostenausgleich oder einen Verzicht auf einen Kostenausgleich nicht getroffen, so erstattet die von der Aufgabe entlastete Kommune der anderen Kommune, die durch die Übertragung oder Zuweisung der Aufgabe verursachten notwendigen Verwaltungskosten, soweit diese nicht durch Erträge gedeckt sind oder gedeckt werden können oder durch Finanzzuweisungen des Landes für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Die entlastete Kommune erstattet jedoch höchstens einen Betrag in Höhe der bei ihr durch die Übertragung oder Zuweisung ersparten Verwaltungskosten, soweit diese nicht zuvor durch Erträge gedeckt waren oder hätten gedeckt werden können.

(2) Geht als Folge einer Aufgabenübertragung oder -zuweisung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine weitere Aufgabe auf die Kommune über, so ist für diese Aufgabe Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufgabenübertragungen und -zuweisungen, die vor dem 1. Januar 2013 vorgenommen wurden und für die eine Erstat-

Artikel 2  
Neubekanntmachung des Niedersächsischen  
Datenschutzgesetzes

*unverändert*

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Finanzverteilungsgesetzes

Im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz\_\_\_ in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6  
Kostenausgleich bei Zuständigkeitsänderungen im  
kommunalen Bereich

(1) <sup>1</sup>Wird einer Kommune durch das Land nicht nur für einen Einzelfall eine Aufgabe übertragen oder zugewiesen, deren Erfüllung nach den Rechtsvorschriften einer anderen Kommune obliegt, und wird zwischen den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung über einen Kostenausgleich oder einen Verzicht auf einen Kostenausgleich nicht getroffen, so erstattet die von der Aufgabe entlastete Kommune der anderen Kommune die durch die Übertragung oder Zuweisung der Aufgabe verursachten notwendigen, **pauschaliert zu berechnenden** \_\_\_Kosten, soweit diese nicht durch Erträge gedeckt sind oder gedeckt werden können oder durch Finanzzuweisungen des Landes für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausgeglichen werden. <sup>1/1</sup>**Die Kosten setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten und Zweckkosten.** <sup>2</sup>Die entlastete Kommune erstattet jedoch höchstens einen Betrag in Höhe der bei ihr durch die Übertragung oder Zuweisung **entfallenden** \_\_\_Kosten, soweit diese nicht zuvor durch Erträge gedeckt waren oder hätten gedeckt werden können.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5182

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

tungspflicht nach § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 468), nicht bestand.“

#### Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

§ 6 Abs. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 468), wird gestrichen.

#### Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 61) erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gelten ihr Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich sowie das Ortsrecht der Samtgemeinde Beverstedt als Ortsrecht der Gemeinde Beverstedt fort, jedoch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden längstens bis zum 31. Dezember 2012.“

#### Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Kosten bei Einsätzen und sonstigen Leistungen“.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

*unverändert*

#### Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 61) erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, **gilt** ihr Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich **fort**, \_\_\_\_\_ (im Übrigen jetzt in Halbsatz 2) jedoch \_\_\_\_\_ längstens bis zum 31. Dezember 2012; das Ortsrecht der Samtgemeinde Beverstedt gilt als Ortsrecht der Gemeinde Beverstedt fort.“

#### Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. \_\_ S. 269) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Absatz 2 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5182

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:  
  
„5. für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen, insbesondere die Durchführung der Brandverhütungsschau.“

- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:  
  
„5. für \_\_\_\_\_ die Durchführung der Brandverhütungsschau (**Absatz 4 Satz 3**).“

b) **In Satz 3 werden nach dem Wort „Einsätze“ die Worte „und für Leistungen“ eingefügt.**

3. **Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:**

**„<sup>3</sup>Für die Brandverhütungsschau ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.“**

**Artikel 6/1  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes**

**In § 160 Abs. 4 Satz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird die Verweisung „Sätze 4 und 5“ durch die Verweisung „Sätze 5 und 6“ ersetzt.**

Artikel 7  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- 1. Artikel 3 und 4 am 1. Januar 2013 und
- 2. Artikel 6 rückwirkend zum 27. Juli 2012 in Kraft.

Artikel 7  
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 3 und 4 am 1. Januar 2013 **in Kraft**.

- 1. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Einleitung)
- 2. **wird gestrichen**